



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Lars Harms (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten

Entschädigungen für Fischer des Referenzgebietes

Vorbemerkung:

Nach § 9 des Gesetzes zum Schutze des Schleswig-Holsteinschen Wattenmeeres (Nationalparkgesetz) stehen den wirtschaftlich von den Regelungen des Gesetzes Betroffenen entweder Entschädigungen oder ein Härteausgleich zu. In Verbindung mit der Ausweisung eines Null-Nutzungs-Gebietes (Referenzgebiet) südlich des Hindenburgdammes, kam es in der Vergangenheit zu massiven Protesten von Fischern, die sich zumindest teilweise durch die Neuregelungen in ihrer Existenz gefährdet sahen.

Frage 1: Hat die Landesregierung finanzielle Hilfen für betroffene Fischer bzw. Fischereibetriebe bereitgestellt und wenn ja, wie hoch ist die Gesamtsumme der bereitgestellten Mittel? Wenn nein, warum nicht?

Antwort: Die Landesregierung hat spezielle Mittel nicht bereitgestellt. Forderungen würden, sofern diese begründet, belegt und berechtigt sind, aus Titel 1302 681 41 MG01 beglichen.

Frage 2: Haben Fischer bzw. Fischereibetriebe aufgrund von §9 Nationalparkgesetz Anträge auf Entschädigung oder Härteausgleich gestellt oder sind entsprechend Anträge angekündigt worden? Wenn ja, wieviele Anträge liegen der Landesregierung bereits vor?

Antwort: Die betroffenen Fischer haben bisher Anträge weder gestellt noch angekündigt.

Frage 3: Wieviele Fischer bzw. Fischereibetriebe werden insgesamt unter die Regelungen des § 9 Nationalparkgesetz fallen und wie hoch sind die gesamten finanziellen Ansprüche anzusetzen?

Antwort: Im Null-Nutzungsgebiet haben in der Vergangenheit regelmäßig ca. 30 Krabbenfischer gefischt, davon 12 aus Schleswig-Holstein, der Rest aus Ostfriesland.
Die Nutzbarkeit des Wattenmeeres und der der Küstenfischerei zugänglichen Bereiche der Nordsee wird durch das Null-Nutzungsgebiet nur unwesentlich beschränkt, so dass auf Grund des Flächenzuschnitts die Voraussetzungen der §§ 42 und 43 des Landesnaturschutzgesetzes, auf die der § 9 des Nationalparkgesetzes verweist, nicht erfüllt werden. Es ist derzeit ebenfalls nicht erkennbar, dass in einem Einzelfall eine besondere Härte vorliegt.

Frage4: Nach welchen Kriterien werden die Entschädigungs- und Härteausfallleistungen berechnet?

Antwort: Die Kriterien sind in den genannten Paragraphen des Landesnaturschutzgesetzes im einzelnen festgelegt.